

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0167/12/0401D1

Düsseldorf, den 22.11.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polymeren und Mischungen (Gesamtanlage P3) der Firma Solenis Technologies Germany GmbH in Krefeld durch Änderung der Acrylsäureversorgung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Solenis Technologies Germany GmbH mit Bescheid vom 13.06.2013 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Gesamtanlage P3 am Standort Krefeld, Fütingsweg 20 in 47805 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Hasebrink



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Ashland Deutschland GmbH
Fütingsweg 20
47805 Krefeld

Datum: 13. Juni 2013

Seite 1 von 17

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0167/12/0401D1
bei Antwort bitte angeben

Frau Hasebrink
Zimmer: 036
Telefon:
0211 475--9312
Telefax:
0211 475--2943
Stephanie.hasebrink@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Mischanlage P3 durch Änderung der Acrylsäureversorgung

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 15.10.2012, zuletzt ergänzt am 23.04.2013

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0167/12/0401D1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 15.10.2012, zuletzt ergänzt am 23.04.2013 (Eingang am 23.04.2013), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Mischanlage P3 durch Änderung der Acrylsäureversorgung ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Ashland Deutschland GmbH in Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang, Nr. 4.1.4 (alt: Nr. 4.1d), Nr. 4.1.8 (alt: 4.1h) in Verbindung mit 9.1.1.1 (alt: 9.1), 9.3.1, Spalte 4, Nr. 29 (alt: 9.34), 9.3.1, Spalte 4,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



Nr. 30 (alt: 9.35) der Vierten Verordnung zur Durchführung des BIm-SchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Seite 2 von 17

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Misanlage P3

am Standort

**Fütingsweg 20, 47805 Krefeld,
Gemarkung Krefeld, Flur 72, Flurstück 621**

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- a) **Neubau einer Acrylsäure-Ringleitung zur Versorgung der Produktionen P2 und P4**
- b) **Erweiterung der Acrylsäure-Lagerkapazitäten durch die Umrüstung eines vorhandenen Lagerbehälters [REDACTED] [REDACTED] (vorher B4402, jetzt B4003) zur Lagerung von Acrylsäure**
- c) **Umsetzung einer vorhandenen TKW-Entladestation für Acrylsäure unter Beibehaltung der bereits genehmigten Ausstattung auf eine vorhandene Auffangfläche**
- d) **Änderung an sicherheitstechnischen Einrichtungen**

Es erfolgt keine Einführung von neuen Stoffen, keine Erhöhung der Produktionskapazitäten und keine Änderung des Verfahrens.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil



dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 13.12.2012 – Az. 53.01-100-53.0167/12/0401D1v.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt [REDACTED]. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

T187082407ASHLAND KR.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:



- **Genehmigung von Nutzungsänderungen nach der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, Tarifstelle 2.4.3**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Ashland Deutschland GmbH betreibt am Standort Krefeld, Fütingsweg 20 in 47805 Krefeld eine Anlage zur Herstellung von Polymeren und Mischungen (Produktion P3). Die bestehende Mischanlage P3 soll durch den Neubau einer Acrylsäure-Ringleitung,



die Erweiterung der Acrylsäure-Lagerkapazitäten durch Umrüstung eines vorhandenen Behälters, der Umsetzung einer TKW-Entladestation, sowie Änderungen an sicherheitstechnischen Einrichtungen geändert werden. Die Ashland Deutschland GmbH in 47805 Krefeld hat für dieses Vorhaben am 15.10.2012 zuletzt ergänzt am 23.04.2013 (Eingang am 23.04.2013), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Mischanlage P3 gestellt.

Für die Errichtung der Rohrleitungsanlage und die Umrüstung des vorhandenen Lagerbehälters wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 13.12.2012 – Az. 53.01-100-53.0167/12/0401D1v erteilt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die vorliegenden Anträge ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55	Arbeitsschutz



Behörde	Zuständigkeit
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben, nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekanntgegeben werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2019/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.



Standort des Vorhabens

Die Firma Ashland Deutschland GmbH betreibt am Anlagenstandort Krefeld eine Anlage zur Herstellung von Polymeren und Mischungen [REDACTED]. Durch die geplanten Änderungen erfolgt keine Erhöhung der Produktionskapazität.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Firma plant den Neubau einer Acrylsäure-Ringleitung zur Versorgung der Produktionen P2 und P4, die Erweiterung der Acrylsäure-Lagerkapazität durch Umrüstung eines vorhandenen Lagertanks [REDACTED] (vorher B4402, jetzt B4003), die Umsetzung einer vorhandenen TKW-Entladestation für Acrylsäure unter Beibehaltung der genehmigten Ausrüstung, sowie Änderungen an sicherheitstechnischen Einrichtungen.

Derzeit erfolgt die Versorgung der Produktionen P2 und P4 durch die Evonik Degussa GmbH. Zukünftig soll die Versorgung über eine neu zu installierende Ringleitung erfolgen, welche von der Ashland Deutschland GmbH betrieben wird. Die Ringleitung wird beginnend am Tanklager Ost der Produktion P3 zu den Verbrauchern P2 und P4 und wieder zurück zum Tanklager verlaufen. Die Beschickung der Rohrleitung erfolgt über eine bereits vorhandene und für Acrylsäure verwendete Pumpe (03P4001).

Zur Zeit ist ein Lagertank (B4001) im Tanklager der Produktion P3 [REDACTED] für die Lagerung von Acrylsäure genehmigt. Nun soll ein weiterer Lagerbehälter (B4003), welcher bisher für die Lagerung eines Fertigproduktes genutzt wurde, zur Lagerung von Acrylsäure genutzt werden. Die Lagerkapazität soll dementsprechend [REDACTED] erhöht werden. Die beiden Lagertanks versorgen dann die neu installierte Ringleitung mittels einer bereits vorhandenen Pumpe (03P4001) mit Acrylsäure. Der Jahresverbrauch an Acrylsäure der Produktionen P2, P3 und P4 ändert sich durch die Erhöhung der Lagerkapazitäten nicht.

Die bereits vorhandene und genehmigte TKW-Entladestation über der Auffangwanne W03.14 für Acrylsäure soll unter Beibehaltung der Ausstattung in der Lage verändert werden. Die Station soll abgebaut und



auf der bereits bestehenden TKW-Verladestation über der Auffangwanne W03.13 wieder errichtet werden.

Desweiteren sollen diverse sicherheitstechnische Änderungen erfolgen, die von einem Sachverständigen gem. § 29a BImSchG begutachtet wurden.

Emissionen von Luftschadstoffen

Zusätzliche Abluft entsteht nur durch die geplante Umnutzung des Behälters B4003 [REDACTED] zur Lagerung von Acrylsäure. Zur Stabilisierung der Acrylsäure wird Luft in den Tank eingeperlt. Dadurch entsteht eine zusätzliche Abluftmenge von [REDACTED]. Die entstehende Abluft wird zusammen mit der Abluft des bereits bestehenden Lagerbehälters B4001 der Thermischen Abluftreinigung der BE 4 zugeführt. Die genehmigte Grenzwertsituation der Thermischen Abluftreinigungsanlage ändert sich durch die zusätzliche Abluftmenge nicht.

Geräuschemissionen

Durch die Rohstoffanlieferung (Acrylsäure) ist in Zukunft ein zusätzlicher TKW-Transport pro Tag zu erwarten.

Dem Antrag liegt eine schalltechnische Stellungnahme der Fa. InfraServ KNAPSACK vom 18.06.2012 mit der Nr. ISGM-2012-069 bei. Es wird bestätigt, dass die Immissionswerte an den relevanten Immissionsorten um jeweils mindestens 10 dB(A) unterschritten werden.

Die weiteren Änderungen tragen nicht zu einer Veränderung der Lärmsituation bei.

Abfall- und Abwasseranfall

Durch die Änderungen fallen keine neuen oder zusätzlichen Abfall- oder Abwasserströme an.



Vorbeugender Gewässerschutz

Den Antragsunterlagen liegen folgende Bescheinigungen nach § 7(4) VAwS NRW für die Nutzungsänderung der Abfüllstelle, die Nutzungsänderung des Lagerbehälters, sowie für die Rohrleitungsanlage für die Acrylsäure bei:

- Abfüllung zusätzlicher Medien auf der bestehenden TKW-Verladestation W03.13 westlich der Tanktasse W03.02 zur geplanten Abfüllung von Acrylsäure auf dem Gelände der Fa. Ashland Deutschland GmbH – Bescheinigung nach § 7(4) VAwS NRW zur geplanten Nutzungserweiterung der Abfüllstelle vom 09.10.2012 erstellt durch den Sachverständigen Michael Zupanc / TÜV Süd Chemie Service GmbH
- Umnutzung eines bestehenden Lagerbehälters in der Tanktasse W03.03 östlich des Produktionsgebäudes P3 zur vorhergesehenen Lagerung von Acrylsäure auf dem Betriebsgelände der Fa. Ashland Deutschland GmbH – Bescheinigung nach § 7(4) VAwS NRW zur geplanten Nutzungsänderung eines Lagerbehälters vom 09.10.2012 erstellt durch den Sachverständigen Michael Zupanc / TÜV Süd Chemie Service GmbH
- Anlage zum Genehmigungsantrag gemäß § 16 BImSchG zur Änderung der Genehmigung der Produktion P3 zur vorgesehenen Errichtung einer Rohrleitungsanlage auf dem Betriebsgelände der Fa. Ashland Deutschland GmbH - Bescheinigung nach §7(4) VAwS NRW für die oberirdische Rohrleitungsanlage zur Beförderung von Acrylsäure zur Versorgung der Ashland-Produktionsbetriebe P2, P3, P4 vom 09.10.2012 erstellt durch den Sachverständigen Michael Zupanc / TÜV Süd Chemie Service GmbH

Der Sachverständige erachtet die relevanten Anforderungen nach §3 VAwS NRW bei allen Änderungen als erfüllt. Laut des Sachverständigen schließen die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen eine Besorgnis über die Verunreinigung von Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen aus.



Anlagensicherheit/StörfallV

Den Antragsunterlagen liegt eine gutachterliche Stellungnahme gem. §29a BImSchG bei, welche die geplanten Änderungen der Mischanlage P3 sicherheitstechnisch betrachtet. Die Sachverständige äußert gegenüber den geplanten Änderungen keine Bedenken.

Zudem wurde das LANUV NRW in Bezug auf die Anlagensicherheit um gutachterliche Stellungnahme gebeten. Laut des Sachverständigengutachtens entsprechend § 13(1) der 9. BImSchV des LANUV NRW vom 25.01.2013 mit Nr. 1284.1 zeigt das Sicherheitskonzept und die getroffenen Maßnahmen ein ausreichendes Sicherheitsniveau und ein Störfall kann vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft



(TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Gesamtanlage P3 durch Änderung der Acrylsäureversorgung wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Die Gesamtanlage P3 unterliegt den Anforderungen der 12. BImSchV. Sie ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Ashland Deutschland GmbH in Krefeld. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Gesamtanlage P3 werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Krefeld

Seitens der Stadt Krefeld werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken erhoben.

Stellungnahme des LANUV NRW

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Angaben nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV gebeten. Das daraufhin vorgelegte Sachverständigengutachten (Nr. 1284.4.1 vom 25.01.2013) kommt zu der abschließenden Bewertung, dass die Ashland Deutschland GmbH die mit dem Antragsgegenstand verbunde-



nen Gefahren ermittelt und bewertet hat sowie angemessene störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden. Eine ernste Gefahr aufgrund einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs ist beim Betrieb der geänderten Anlage vernünftigerweise auszuschließen.

Industrieemissions-Richtlinie

Die Anlage zur Herstellung von Polymeren und Mischungen fällt unter die Nr. 4.1d und 4.1h des Anhangs I der IED-Richtlinie.

Auf Grund der am 02.05.2013 in Kraft getretenen Änderung der 9. BImSchV werden nachfolgend die nach § 21 Abs. 2a geforderten Mindestangaben im Genehmigungsbescheid für Anlagen, welche unter die IED-Richtlinie fallen, dargestellt.

Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers wurden unter anderem als Nebenbestimmungen (Anlage 2) unter Punkt 5 – Gewässerschutz vorgegeben. Abfall fällt im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht an. Ein Ausgangszustandsbericht war aufgrund der Übergangsregelung in § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV für dieses Verfahren noch nicht erforderlich.

Die neu hinzukommende Abluft durch die Lagerung von Acrylsäure wird der vorhandenen TAR zugeführt. Die bereits genehmigte Abgasmenge der TAR wird dadurch nicht überschritten. Da keine Ablufftemissionsbegrenzungen erforderlich sind, entfallen auch alle dazu notwendigen Angaben entsprechend § 21 Abs 1 Nr. 3a der 9. BImSchV bzw. zu den BVT in § 21 Abs 2a der 9. BImSchV.

Die Lärmsituation wird nicht relevant verändert. Es ist mit einem zusätzlichen TKW [REDACTED] zu rechnen, ein dem Antrag beigelegtes Schallgutachten bestätigt die Unterschreitung der Immissionswerte an den relevanten Aufpunkten um mindestens je 10 dB(A). Die bisher genehmigten Immissionsrichtwerte gelten weiter.

Anforderungen an die regelmäßige Wartung sind in Form von Nebenbestimmungen umgesetzt. Darunter fällt beispielsweise die regelmäßige Kontrolle der Beschichtung der Tanktasse W03.03.

Die im Falle einer Störung getroffenen Maßnahmen wurden vom LANUV begutachtet. Die im Gutachten vorgeschlagenen Anregungen wurden in Nebenbestimmungen umgesetzt. Diese Maßnahmen umfassen auch die weitestgehende Verminderung von weiträumigen oder



grenzüberschreitenden Umweltverschmutzungen bei Störungen des normalen Betriebsablaufes.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Ashland Deutschland GmbH, Krefeld nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 15.10.2012 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Mischanlage P3 durch Änderung der Acrylsäureversorgung und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED].

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1d, 4.1h in Verbindung mit 9.1.1.1 (alt: 9.1), 9.3.1, Spalte 4, Nr. 29 (alt: 9.34), 9.3.1, Spalte 4, Nr. 30 (alt: 9.35) genannten genehmigungsbedürftigen Produktionsanlage P3 und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umwelt-



verträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf [REDACTED] festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von [REDACTED].

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Genehmigung von Nutzungsänderungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW, Tarifstelle 2.4.3 mit ein. Würde diese Genehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Krefeld 50,00 Euro betragen. Da die Gebühr für die Genehmigung der Nutzungsänderung geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED].



3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 13.12.2012 – Az. 53.01-100-53.0167/12/0401D1v wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben, so dass [REDACTED] angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED].

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED].

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Gesamtanlage P3 wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Mischanlage P3 ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen



- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als gering eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **100,00 Euro**.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).



Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

(Stalder)

**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0168/12/0935.1**

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3

0.	Anschreiben		
	Anschreiben vom 15.10.2012	1	Blatt
	Inhaltsverzeichnis	3	Blatt
	Projektdarstellung	3	Blatt
	Abkürzungen / Begriffe	1	Blatt
1.	Formulare		
1.1	Antrag (Formular 1)	4	Blatt
1.2	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten (Formular 2)	1	Blatt
1.3	Technische Daten (Formular 3)	5	Blatt
1.4	Betriebsablauf und Emissionen Luft (Formular 4)	3	Blatt
1.5	Anlage 2 zu Betriebsablauf und Emissionen Luft	1	Blatt
1.6	Anlage 3 zu Betriebsablauf und Emissionen Luft	1	Blatt
1.7	Anlage 4 zu Betriebsablauf und Emissionen Luft	1	Blatt
1.8	Betriebsablauf und Emissionen Wasser (Formular 4)	2	Blatt
1.9	Verwertung / Beseitigung von Abfällen (Formular 4)	1	Blatt
1.10	Anlage zu Verwertung / Beseitigung von Abfällen	1	Blatt
1.11	Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)	1	Blatt
1.12	Abgasreinigung (Formular 6)	1	Blatt
1.13	Abgasreinigung / -behandlung (Formular 6)	1	Blatt
1.14	Niederschlagsentwässerung (Formular 7)	1	Blatt
1.15	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1)	1	Blatt
1.16	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2)	1	Blatt
1.17	Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (Formular 8.3)	1	Blatt
1.18	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) (Formular 8.4)	1	Blatt
1.19	Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (Formular 8.5)	12	Blatt
1.20	Angaben zur Abwasserwirtschaft	3	Blatt
1.21	Bescheinigung nach § 7 (4) VAWS NRW zur geplanten	9	Blatt

	Nutzungserweiterung der Abfüllstelle vom 09.10.2012, erstellt durch den Sachverständigen Michael Zupanc / TÜV SÜD Chemie Service GmbH	
1.22	Bescheinigung nach § 7 (4) VAWS NRW zur geplanten Nutzungserweiterung eines Lagerbehälters vom 09.10.2012, erstellt durch den Sachverständigen Michael Zupanc / TÜV SÜD Chemie Service GmbH inklusive Werksbescheinigung	10 Blatt
1.23	Bescheinigung nach § 7 (4) VAWS NRW für die oberirdische Rohrleitungsanlage zur Beförderung von Acrylsäure zur Versorgung der Ashland-Produktionsbetriebe P2, P3, P4 vom 09.10.2012, erstellt durch den Sachverständigen Michael Zupanc / TÜV SÜD Chemie Service GmbH	7 Blatt
1.24	Nachtrag N 01 zur Bescheinigung nach § 7 (4) VAWS NRW zur geplanten Nutzungsänderung eines Lagerbehälters vom 16.04.2013, erstellt durch den Sachverständigen Michael Zupanc / TÜV SÜD Chemie Service GmbH	8 Blatt
1.25	Bescheinigung nach § 7 (4) VAWS NRW zur geplanten Nutzungsänderung eines Lagerbehälters	13 Blatt

2. Kurzbeschreibung - entfällt -

3. Lageplan und deutsche Grundkarte

3.1	Deutsche Grundkarte	1 Blatt
3.2	Werkslageplan Nr. GL00_U0174	1 Blatt

4. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung

4.1	Allgemeines – Beschreibung der Änderungen	3 Blatt
4.2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1 Blatt
4.3	Verfahrensbeschreibung	2 Blatt

5. Herkunft und Verbleib der Abfälle und Abwässer

5.1	Herkunft und Verbleib der Abfälle und Abwässer	1 Blatt
-----	--	---------

6. Immissionsprognose – Emissionsbetrachtung – Emissionsinventar nach TA-Luft

6.1	Immissionsprognose – Emissionsbetrachtung – Emissionsinventar nach TA Luft	4 Blatt
6.2	Dichtungen	1 Blatt

6.3	Pumpen im Bereich 40 der P3	1	Blatt
6.4	Wärmetauscher und Behälter im Bereich 40 der P3	1	Blatt
6.5	Absperrorgane im Bereich 40 der P3	4	Blatt
6.6	Schalltechnische Bewertung Nr. ISGM-2012-069 der geplanten Acrylsäureanlieferung vom 18.06.2012. erstellt durch Herrn Dipl. Ing. (FH) H. Murowatz / InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG	3	Blatt

7. Anlagensicherheit und Arbeitssicherheit

7.1	Anlagensicherheit und Arbeitssicherheit	3	Blatt
7.2	Gutachterliche Stellungnahme Nr. SEPS-030/12 (Juni 2012) zu den Änderungen in der Anlage P3 der Ashland Deutschland GmbH von Juni 2012, erstellt durch den Sachverständigen Herrn Dr. van Wasen / TÜV NORD SYSTEMS GmbH & Co.KG	9	Blatt

8. Zeichnungen und Apparitelist

8.1	Maschinen- und Apparate-Aufstellungsplan Nr. GP03_U0046 „Produktion P3“	1	Blatt
8.2	Ausschnitt Aufstellungsplan Nr. GP_03U0047 „P3“	1	Blatt
8.3	Verfahrensfleißbild Nr. G0300018 „P3“	1	Blatt
8.4	Verfahrensfleißbild Nr. G0300019 „Polymerisate / Mischprodukte“	1	Blatt
8.5	Apparate- und Maschinentliste P3, BE2 (Auszug)	1	Blatt

9. Produktinformationen

9.1	Liste der Stoffe zur Verwendung	4	Blatt
9.2	Sicherheitsdatenblatt „Acrylsäure, Gletscher“	11	Blatt

10. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

10.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 2 des UVPG, Bericht Nr. M102674/01 vom 17.10.2012, erstellt durch Herrn Dr. Jörg Siebert und Herrn Dipl.-Ing. (FH) Christian Purtsch / Müller BBM GmbH	30	Blatt
------	---	----	-------

11. Bau-Unterlagen

11.1	Bauantrag auf Nutzungsänderung eines Lagerbehälters	13	Blatt
11.2	Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfO Nr. 5907-04 vom 15.10.2012m erstellt durch den Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. M. Sikorski / BSCON Brandschutzconsult	26	Blatt

inklusive Anhängen

12. Sonstiges

12.1	Erklärung des Betriebsrates	1	Blatt
12.2	Zertifikat nach ISO 9001:2008	1	Blatt
12.3	Zertifikat nach ISO 14001:2004	1	Blatt

Ordner 2 von 3

13. Teilsicherheitsbericht nach § 9 StörfallIV für die Produktionsanlage P3 der Ashland Deutschland GmbH

		114	Blatt
13.1	Inhaltsverzeichnis	Seite	2
13.2	Einleitung	Seite	5

14. Informationen über das Managementsystem

Seite 12

15. Umfeld des Betriebsbereiches

Seite 13

16. Beschreibung der Stoffe der aufgrund des Stoffinhalts sicherheitsrelevanten Anlagenteile

16.1	Gefahrenpotentialbewertung zur Ermittlung sicherheitsrelevanter Anlagenteile	Seite	14
16.2	Stoffe und Reaktionsdaten	Seite	21
16.3	Menge und Zustand der Stoffe	Seite	21
16.4	Stoffe bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes	Seite	26
16.5	Auflistung der aufgrund des Stoffinhalts sicherheitsrelevanten Anlagenteile	Seite	26

17. Beschreibung der Anlagen und des Verfahrens

17.1	Örtliche Lage und Zugänglichkeit der Anlage	Seite	29
17.2	Kurzbeschreibung der Anlage	Seite	30
17.3	Verfahrensbeschreibung	Seite	31
17.4	An- und Abfahren der Anlage	Seite	59
17.5	Logistik der Eisenbahnkesselwagen - (EKW) und der Tankkraftwagen – (TKW) Anlieferungen auf dem Werksgelände	Seite	59

17.6 Neben-, Ver- und Abfallentsorgungsanlagen Seite 60

18. Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen

18.1 Gefahrenquellen Seite 69

18.2 Beschreibung der Szenarien denkbarer Störfälle und
Folgenabschätzungen Seite 86

19. Beschreibung der störfallverhindernden Maßnahmen Seite 95

20. Beschreibung der störfallbegrenzenden Maßnahmen

20.1 Explosionsschutz Seite 105

20.2 Brandschutz Seite 105

20.3 Warneinrichtungen Seite 109

20.4 Alarmplan und Organisation der Notfallmaßnahmen Seite 110

20.5 Beschreibung der Mittel, die innerhalb und außerhalb des
Betriebsbereiches für den Notfall zur Verfügung stehen Seite 110

21. Ergänzende organisatorische Maßnahmen

21.1 Arbeitsschutzmaßnahmen Seite 111

21.2 MSR-Technik Seite 112

21.3 Instandhaltungskonzept Seite 112

22. Zusammenfassung Seite 114

23. Anlage 1 – Pläne und Karten

23.1 Werkslageplan Nr. GL00_U0175 1 Blatt

23.2 Maschinen- und Apparateaufstellungsplan Nr.
GP03_U0046 „Produktion P3“ 1 Blatt

23.3 Ausschnitt Aufstellungsplan Nr. GP03_U0047 „P3“ 1 Blatt

23.4 Aufstellungsplan Nr. GP01_U0018 „Gebäude P1“ 1 Blatt

23.5 Flucht- und Rettungsplan „P3 – Kellergeschoß“ 1 Blatt

23.6 Flucht- und Rettungsplan „P3 - Erdgeschoß“ 1 Blatt

23.7 Flucht- und Rettungsplan „P3 – 1. Ebene“ 1 Blatt

23.8 Flucht- und Rettungsplan „P3 – 2. Ebene“ 1 Blatt

23.9 Flucht- und Rettungsplan „P3 – 3. Ebene“ 1 Blatt

23.10 Flucht- und Rettungsplan „P1 – Erdgeschoß“ 1 Blatt

24. Anlage 2 – Verfahrens- / RI-Fließbilder

24.1 Verfahrensflißbild Nr. G030018 „P3“ 1 Blatt

24.2 RI-Fließbild Nr. G0342006 „Tanklager Methylchlorid“ 1 Blatt

24.3	RI-Fließbild Nr. G0343009 „ADAME-Lagerung“	1	Blatt
24.4	RI-Fließbild Nr. G0307015 „QUAT-Anlage / Chem. Reaktor C0701“	1	Blatt
24.5	RI-Fließbild Nr. G0307016 „QUAT-Anlage / Chem. Reaktor 03C0711“	1	Blatt
24.6	RI-Fließbild Nr. G034005 „Acrylsäure-Lager“	1	Blatt
24.7	RI-Fließbild Nr. G0315002 „Polymerisate“	1	Blatt
24.8	RI-Fließbild Nr. G0320007 „Reaktor C2001“	1	Blatt
24.9	RI-Fließbild Nr. G0330007 „Flockung“	1	Blatt
24.10	RI-Fließbild Nr. G0331003 „Seperation“	1	Blatt
24.11	RI-Fließbild Nr. G0331004 „Seperation“	1	Blatt
24.12	RI-Fließbild Nr. G0331005 „Spülwasser-System“	1	Blatt
24.13	RI-Fließbild Nr. G0346003 „Tanklager Acrylamid“	1	Blatt
24.14	RI-Fließbild Nr. G0347003 „Acrylnitril-Tanklager“	1	Blatt
24.15	RI-Fließbild Nr. G0376003 „Stickstoffsystem“	1	Blatt
24.16	RI-Fließbild Nr. G0372003 „Abluftreinigung“	1	Blatt
24.17	Matrix der Schutzeinrichtungen	1	Blatt

25. Anlage 3 - Explosionsschutzdokument

25.1	Explosionsschutzdokument für die Produktionsanlage P3 der Ashland Deutschland GmbH – 2. Fortschreibung / Stand Mai 2012, erstellt durch Herrn Busam (Produktionsleiter) und Herrn Purcel (Betriebsleiter)	28	Blatt
25.2	Sicherheitsbetrachtung zum Explosionsschutz vom 18.03.2002, erstellt durch die Infracor GmbH	2	Blatt
25.3	Rohstoffe und Produkte „Quatanlage BE 1“	1	Blatt
25.4	Rohstoffe und Produkte „Wässrige Polymere BE 2“	1	Blatt
25.5	Rohstoffe und Produkte „Mischprodukte BE 2“	1	Blatt
25.6	Rohstoffe und Produkte „Bioacrylamid BE 3“	2	Blatt
25.7	Ex-Zonenplan Nr. GP03_Y0005 „Maschinen und Apparate Produktion P3“	1	Blatt
25.8	Ex-Zonenplan Nr. GP03_Y0006 „Tanklager Produktion P3“	1	Blatt

26. Anlage 4 – Tabellarische Untersuchung der betrieblichen Gefahrenquellen

26.1	Teilanlage EKW-Entladung Methylchlorid	8	Blatt
26.2	Teilanlage Methylchlorid Lagerbehälter 03B4210	8	Blatt
26.3	Teilanlage TKW-Entladung ADAME	8	Blatt
26.4	Teilanlage ADAME-Behälter 03B4301 / 4302 mit Kühler 03W4301	10	Blatt
26.5	Teilanlage Reaktor 03C0711 mit Wärmetauscher 03W0711 und Umlaufpumpe 03P0711	8	Blatt

26.6	Teilanlage Reaktor 03C0701 mit Wärmetauscher 03W0701 und Umlaufpumpe 03P0701	20	Blatt
26.7	Teilanlage TKW-Entladung Acrylsäure	9	Blatt
26.8	Teilanlage Acrylsäure-Behälter 03B4001 / 03B4003	15	Blatt
26.9	Teilanlage Reaktor 03C1501	10	Blatt
26.10	Teilanlage EKW-Entladung Acrylnitril	10	Blatt
26.11	Teilanlage Acrylnitril-Behälter 03B4701/02 mit Pumpe 03P4401/02 und Kühler 03W47001/02	15	Blatt
26.12	Teilanlage Reaktor 03C2001 mit Wärmetauscher 03W2001-04 und Umlaufpumpe 03P2001/02	18	Blatt
26.13	Teilanlage mit Reaktor 03C3001 mit Pumpe 03P2001	10	Blatt
26.14	Teilanlage Behälter 03B4601, 03W4601, 03P4601, TKW- Abfüllung	9	Blatt
26.15	Teilanlage Behälter 03B4602/03	8	Blatt

Ordner 3 von 3

27.	Sicherheitsdatenblätter		
27.1	Dimethylaminoethylacrylat (ADAME)	11	Blatt
27.2	████████████████████	53	Blatt
27.3	Acrylnitril	25	Blatt
27.4	Acrylamidlösung	17	Blatt
27.5	██████████	8	Blatt
27.6	██	10	Blatt
27.7	██████████	5	Blatt
27.8	████████████████████	8	Blatt
27.9	██	10	Blatt
27.10	Acrylsäure	32	Blatt
27.11	Methylchlorid	13	Blatt
27.12	Erdgas	11	Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0167/12/0401D1**

Anlage 2
Seite 1 von 10

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder



gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 10

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht und Brandschutz

2.1 Das Einbringen der Stopperlösung in den Lagerbehältern für Acrylsäure muss durch die Kräfte der Betriebsfeuerwehr erfolgen.

Die Stopperlösung muss jederzeit in ausreichender Menge im Werk vorgehalten werden.

2.2 Bis zur Inbetriebnahme der Maßnahme ist nachzuweisen, dass der Löschwasserbedarf von mindestens 3.200 l/min aus den im Werk vorhandenen Entnahmestellen gedeckt werden kann.

Dabei müssen in einer Entfernung von maximal 150 m zum Objekt (gemessen in Lauflänge) geeignete Entnahmestellen



(Überflurhydranten, Unterflurhydranten, Löschwasserbrunnen und dergleichen) zur Verfügung stehen, über die mindestens die Hälfte des erforderlichen Löschwasserbedarfs abgedeckt werden kann; weitere Entnahmestellen zur Abdeckung des erforderlichen Löschwasserbedarfs müssen in einem Radius von höchstens 300m um das Objekt angeordnet sein.

Anlage 2

Seite 3 von 10

3. Immissionsschutz

3.1 Geräuschemissionen

- 3.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
Fütingsweg 21	55 dB(A)	40 dB(A)
Franz-Hitze-Str. 1	60 dB(A)	45 dB(A)
Hammersteinstr. 2	55 dB(A)	40 dB(A)
Feldstr. 19	55 dB(A)	40 dB(A)
Oberdießemer Str. 184	55 dB(A)	40 dB(A)
Oberdießemer Str. 145	60 dB(A)	45 dB(A)



Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.1.2 Die Einhaltung der Nr. 3.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

- 3.1.3 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.



3.2 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen

Anlage 2

Seite 5 von 10

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

3.2.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

3.2.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa•l/(s•m) ist durch eine Bauartprüfung



entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

Anlage 2

Seite 6 von 10

3.2.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

3.2.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

3.2.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

3.2.6 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einem der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

4. Anlagensicherheit

4.1 Nach Abschluss des Detail-Engineering sind die Ergebnisse der vor Antragseinreichung durchgeführten Gefahrenanalyse auf



Basis der aktualisierten Planungen (As-Built-Dokumentationen) zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. In Abhängigkeit vom Ergebnis ist vor Inbetriebnahme der Anlage gegebenenfalls eine Anzeige gemäß § 15 BImSchG zu erstatten oder ein Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zu stellen.

- 4.2 Die im Teilsicherheitsbericht gewählte Darstellung der PLT-Stellen 03T40103/113 und 03T40303/313 zur Verhinderung des Auskristallisierens unstabilisierter Acrylsäure als TA-(Z) ist irreführend. Nach VDI/VDE 2180 Blatt 3 (April 2007) sind bei Sensoren ohne Schaltfunktionen sicherheitsrelevante Meldungen durch ein „Z in Klammern“ zu kennzeichnen.

Im Teilsicherheitsbericht ist dieser Sachverhalt insbesondere im Kapitel 6 „Beschreibung störfallverhindernder Maßnahmen“, im Anhang 5.8 „Betriebliche Gefahrenquellen“, sowie im Fließbild G0340005 „Acrylsäure-Lager“ zu berücksichtigen. Bei den PLT-Einrichtungen 03T40103/113 und 03T40303/313 ist das „Z in Klammern“ in der PLT-Aufgabe TA- zu entfernen.

- 4.3 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Ashland Deutschland GmbH, Werk Krefeld ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.



5. Gewässerschutz

Anlage 2

Seite 8 von 10

5.1 Der Aufbau des Beschichtungssystems in der Tanktasse W03.03 [REDACTED] ist wegen der ermittelten Schädigungstiefe von 1,5 mm alle 24 Monate einer optischen Prüfung auf Beschädigungen oder Abtragungen durch einen qualifizierten Fachbetrieb zu unterziehen. Alle Bereiche die bei Überprüfung Beschädigungen oder Abtragungen aufweisen sind durch einen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnLV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) fachgerecht Instand zu setzen. Nach einer Beaufschlagung der Tanktasse durch Acrylsäure infolge einer Acryltankhavarie ist die Beschichtung der Tanktasse komplett zu erneuern. Die Instandsetzungsarbeiten sind zu dokumentieren und die Dokumentation der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

5.2 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnLV) – durch anerkannte Sachverständige – gemäß § 11 der VAwS NRW – zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAwS sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 als Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens 1 Monat nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis: Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Bezirksregierung Düsseldorf seine Prüfberichte direkt zuzusenden. In diesem Fall ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden.

5.3 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) unverzüglich – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.



- 5.4 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs- und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentationen der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.
- 5.5 Neue Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten geeigneten Auffangmöglichkeiten auszurüsten.
- 5.6 Es sind ständig geeignete Bindemittel in ausreichender Menge und in unmittelbarer Nähe der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereitzuhalten.
- 5.7 Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.
- 5.8 Die neue Rohrleitungsanlage, einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen), die Abfüllanlage über der Auffangwanne W03.13, sowie der Tank B4003 sind vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle fünf Jahre durch eine/n Sachverständige/n einer anerkannten Sachverständigenorganisation gem. § 11 VAWS zu prüfen.

Evtl. festgestellte materielle, organisatorische oder rechtliche Mängel sind unverzüglich zu beheben.

- 5.9 Der TKW-Abfüllplatz ist vor jedem Betankungsvorgang und, wenn kein Betankungsvorgang stattfindet, mindestens einmal wöchentlich auf Beschädigungen zu überprüfen und ggf. ordnungsgemäß zu reparieren. Die durchgeführten Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



- 5.10 Beim Befüllen der Tanks vom Tankwagen hat die Aufstellung des Tankwagens so zu erfolgen, dass der Wirkungsbereich der Schläuche in jedem Fall auf die Auffangtasse beschränkt ist.
- 5.11 Bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist das Zusammenlagerungsverbot von Chemikalien zu beachten. Verschiedenartige Flüssigkeiten, die so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Auffangwanne beeinträchtigt wird, müssen so gelagert werden, dass sie im Falle des Auslaufens nicht in dieselbe Wanne gelangen können.

Anlage 2

Seite 10 von 10



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0167/12/0401D1**

Anlage 3

Seite 1 von 4

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 4

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Gewässerschutz**

2.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

2.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise /
Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

2.3



- 2.4 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWs wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 4 von 4

3. Landschafts- und Naturschutz

- 3.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“